

6. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

vom __.__._____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__._____ folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 12% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wittdün auf Amrum, den __.__._____

Gemeinde Wittdün auf Amrum
-Der Bürgermeister-